



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
15. Wahlperiode

Drucksache **15/ #N!#**

Stand: 15.09.2004 12:19

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4938

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen
und Entziehungsanstalten (PsychE-UmwG) – Landtagsdrucksache 15/3495

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Formwechsel der **durch Gesetz über die psychiatrium GRUPPE vom 25. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) gebildeten und** nach § 1 des Fachklinikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 19) **bestehenden** psychiatrium GRUPPE in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3210, ber. 1995 S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), und“

Begründung:

Klarstellung, dass die Bildung der Anstalt „psychatrium GRUPPE“ durch das Gesetz über die psychiatrium GRUPPE erfolgte (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Fachkliniken vom 25. November 2002, GVOBl. Schl.-H. S. 237).

b) In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

Begründung

In § 2 Abs. 3 sind die Sätze 2 bis 4 des Entwurfs zu streichen, weil sie entbehrlich und missverständlich sind.

Die in Satz 2 enthaltene Fiktion der Aufhebung der psychiatrium GRUPPE durch Gesetz ist irreführend, weil keine Aufhebung, sondern ein Formwechsel erfolgt, der die Identität des Rechtsträgers wahrt. Der Formwechsel einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft (§ 301 Umwandlungsgesetz) hat allerdings zugleich einen Wechsel des öffentlich-rechtlichen in ein privatrechtliches Regelungsregime zur Folge, sodass mit dem Wirksamwerden des Formwechsels (§ 304 Umwandlungsgesetz) die für die Anstalt maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht mehr zur Anwendung gelangen (vgl. Schmidt, in: Lutter, Umwandlungsgesetz, § 304 Rdnr. 5). Dies kommt in § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck. Konsequenter soll das Fachklinikgesetz nach Artikel 3 außer Kraft treten, wenn beide Anstalten die Form gewechselt haben.

Aus dem genannten Grund der Identitätswahrung tritt auch keine „Gesamtrechtsnachfolge“ ein; dieser Begriff setzt eine Verschiedenheit der Rechtsträger voraus. Daher ist Satz 3 zu streichen; damit wird auch die Ausnahmeregelung in Satz 4 entbehrlich.

c) Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Maßregelvollzug“

Begründung:

Klarstellung.

d) § 4 erhält folgende Fassung

„§ 4
Geltung von Rechtsvorschriften;
Übergangsbestimmungen

(1) Nach dem Wirksamwerden des Formwechsels **besteht die Anstalt öffentlichen Rechts psychiatrium GRUPPE als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich** nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1896 (RGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) und nach den Vorschriften des Handelsrechts; **das Fachklinikgesetz und das Gesetz über die psychiatrium GRUPPE finden auf sie keine Anwendung mehr.**

(2) Die Geschäftsführung der psychiatrium GRUPPE soll nach der Umwandlung mit dem gebildeten Betriebsrat Vereinbarungen treffen, wonach bislang bestehende Dienstvereinbarungen in Betriebsvereinbarungen umgewandelt werden.

(3) Mit dem Tag des Wirksamwerdens des Formwechsels treten die Beamtinnen und Beamten der psychiatrium GRUPPE kraft Gesetzes in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein über; Dienstbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. § 36 Abs. 5 bis 7 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Die Dienstbehörde weist den Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei der formgewechselten psychiatrium GRUPPE zu oder überlässt dieser ihre Dienstleistung. Einzelheiten werden, soweit erforderlich, vertraglich geregelt.“

Begründung

In § 4 Abs. 1 ist die Formulierung „neuer Rechtsträger“ zu vermeiden und die Identitätswahrung beim Formwechsel klarstellend zu betonen, ebenso der Umstand, dass nach der Umwandlung das bisher geltende öffentliche Recht nach der Umwandlung nicht mehr anzuwenden ist.

§ 4 Abs. 2 des Entwurfs ist zu streichen, da die bisher vorgesehene Regelung gegen das Tarifvertragsgesetz verstoßen dürfte.

Ein Übergangsmandat für einen Personalrat nach einer Umwandlung in eine privatrechtliche Gesellschaft kann betriebsverfassungsrechtlich wirksam lediglich mit der zuständigen Gewerkschaft vereinbart werden, nicht jedoch mit dem Personalrat. Für Umwandlungen von einer öffentlich rechtlichen Rechtsform in eine privatrechtliche Rechtsform besteht im Umwandlungsgesetz keine Regelung. Der Versuch, diese Lücke durch Landesrecht zu schließen, geht im Hinblick auf das Tarifvertragsgesetz fehl:

Danach sind die Tarifvertragsparteien (bei tarifgebundenen Arbeitgebern wie der psychiatrium GRUPPE) für betriebsverfassungsrechtliche Fragen und Vereinbarungen zuständig, vgl. §§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 3. Da weder das BetrVG noch das Umwandlungsgesetz das Übergangsmandat eines Personalrats in Form eines Betriebsrats nach einer Umwandlung in eine privatrechtliche Rechtsform für einen Übergangszeitraum regeln, diese Lücke aber sicher entsprechend zu regeln ist, ist es Aufgabe der Tarifvertragsparteien, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Die im (alten) Absatz 3 bisher vorgesehene Regelung ist unglücklich, da in einer privatrechtlichen Gesellschaft Dienstvereinbarungen nicht gelten können. Sie müssen in Betriebsvereinbarungen umgewandelt werden – zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber. Es spricht einiges dagegen, dass dies durch Landesgesetz geschehen kann.

Die im Veräußerungsverfahren vorgesehene Mindestregelung sieht bereits eine Vereinbarung mit den Personalräten vor. Der Klarstellung, dass dies auch umgesetzt werden soll, dient die jetzt vorgeschlagene Formulierung im neuen Absatz 2.

Die Regelung des neuen Absatzes 3 bewirkt den gesetzlichen Übertritt der im Dienst der psychiatrium GRUPPE befindlichen Beamtinnen und Beamten zum Land als neuem Dienstherrn. Die Vorschrift ordnet die entsprechende Geltung von Regelungen des Landesbeamtengesetzes für die Folgen des gesetzlichen Übertritts zu einem anderen Dienstherrn an.

Da die Regelung ermöglichen soll, dass die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst auch nach deren Privatisierung faktisch in ihren bisherigen Dienststellen weiter verrichten, ermächtigt Satz 3 das Land, konkret das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, zum einen dazu, den Beamtinnen und Beamten auf der Basis des § 123a BRRG Tätigkeiten bei der privatisierten Gesellschaft zuzuweisen. Da eine materielle Privatisierung erfolgen soll, wird dies nur mit deren Zustimmung für einen vorübergehenden Zeitraum möglich sein. Daneben wird die Behörde daher zu einer so genannten Dienstleistungsüberlassung ermächtigt, bei welcher das Ergebnis der Arbeitsleistung einer Beamtin oder eines Beamten einer Stelle außerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Formulierung ermöglicht beide Varianten.

- e) In § 6 Abs. 2 ist das Wort „entstandene“ durch das Wort „formgewechselte“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, dass kein neuer Rechtsträger entsteht, sondern er lediglich eine neue Rechtsform annimmt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 Buchst. c (§ 3 Abs. 1a des Maßregelvollzugsgesetzes) erhält folgende Fassung :

„(1a) Öffentlich – rechtliche Träger des Maßregelvollzugs sind bis zu ihrem **Formwechsel in Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

1. die Fachklinik Schleswig und
2. die psychiatrium GRUPPE in Neustadt.

Ihnen obliegt **als Anstalten des öffentlichen Rechts** der Maßregelvollzug als eigene Aufgabe.“

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung des Artikels 1 (§ 2 Abs. 3 und § 4).

b) Nummer 4 Buchst c (§ 3 Abs. 1b des Maßregelvollzugsgesetzes) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsakt ist öffentlich bekannt zu **geben**.“

Begründung:

Die Regelung soll auf § 110 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz Bezug nehmen. Dort ist die Rede davon, dass der Verwaltungsakt öffentlich „bekanntgegeben“ werden kann. Die Bekanntmachung ist nur eine Form der Bekanntgabe.

bb) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Im Falle eines Widerrufs des Verwaltungsakts kann die oberste Landesgesundheitsbehörde Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Personal der Einrichtung sowie der vor dem Widerruf von ihr genutzten Räumlichkeiten und Sachmittel treffen, um den Maßregelvollzug aufrechtzuerhalten, bis die Aufgabe anderweitig geregelt werden kann; für die Inanspruchnahme Dritter ist eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung der §§ 221 bis 226 des Landesverwaltungsgesetzes zu leisten.“

Begründung

Es ist für den Fall, dass die Aufgabenübertragung etwa wegen der Insolvenz der Einrichtung widerrufen wird, dafür Vorsorge zu treffen, dass der Maßregelvollzug unterbrechungslos gewährleistet ist. Da dies mit Eingriffen in Rechte des Trägers der Einrichtung bzw. sogar Dritter (etwa eines Erwerbers von Grundstücken) verbunden ist, ist eine gesetzliche Ermächtigung nötig.

Diese findet ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung gegenüber dem Einrichtungsbetreiber in einer Nachwirkung der zuvor mit der Übernahme der Aufgabe freiwillig eingegangenen Sonderbeziehung. Gegenüber Dritten ist der Gedanke des polizeilichen Notstands heranzuziehen. Hier ist eine Entschädigungsregelung erforderlich. Ist der Widerruf vom Einrichtungsträger veranlasst, kommt wegen der Entschädigung ein Rückgriff auf diesen nach § 224 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz in Betracht.

c) Folgende Neufassung des § 16 des Maßregelvollzugsgesetzes wird als neue Nummer 7 eingefügt; die Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9:

„7. § 16 des Maßregelvollzugsgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 16 Anliegenvertretung

(1) Zur Vertretung der Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen bestellt die oberste Landesgesundheitsbehörde eine Besuchskommission nach Absatz 3 oder eine Patientenfürsprecherin und ihren Vertreter oder einen Patientenfürsprecher und seine Vertreterin, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind (Anliegenvertretung).

(2) Die Anliegenvertretung soll die Einrichtungen des Maßregelvollzugs mindestens zweimal jährlich besuchen. Zwischen zwei Besuchen dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Es ist sicherzustellen, dass die Anliegenvertretung auch zwischen den Besuchen für Anliegen und Beschwerden erreichbar ist. Die Anliegenvertretung soll prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und die Ziele des Maßregelvollzugs beachtet werden. Sie wirkt bei der Gestaltung des Maßregelvollzugs beratend mit. Aufgabe der Anliegenvertretung ist es, Anregungen und Beschwerden der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Anliegenvertretung kann zu einem Besuch weitere geeignete Personen hinzuziehen, die nicht in der besuchten Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Die Anliegenvertretung ist berechtigt, die Einrichtungen des Maßregelvollzugs unangemeldet zu besuchen.

(3) Einer Besuchskommission gehören fünf Personen an, die nicht in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs beschäftigt sind. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern soll geachtet werden. Mitglieder sind

1. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,
2. eine Psychologin oder ein Psychologe, die oder der in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug erfahren ist,
3. eine in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrene Person mit Befähigung zum Richteramt,
4. ein in Maßregelvollzugsangelegenheiten erfahrener Mitglied auf Vorschlag der Vereinigungen der Angehörigen und Freunde psychisch kranker Menschen und
5. die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten.

In der Psychiatrie erfahren sind Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychologen, die nach § 3 der Landesverordnung zum Psychisch-Kranken-Gesetz vom 21. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 204) in der am 1. September 2004 geltenden Fassung berechtigt sind, das Unterbringungsgutachten abzugeben.

(4) Die Mitglieder wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Vertreterin oder den Vertreter; Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die Restdauer der Amtszeit der Besuchskommission ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) In den Einrichtungen des Maßregelvollzugs ist durch Aushang an geeigneter Stelle unter Bekanntgabe des Namens und der Anschrift der oder des Vorsitzenden der Besuchskommission oder der Patientenfürsprecherin und ihres Vertreters oder des Patientenfürsprechers und seiner Vertreterin auf die Anliegenvertretung und ihre Aufgaben hinzuweisen.

(6) Der Anliegenvertretung ist ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu gewähren; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Auskünfte bedürfen der Zustimmung der betroffenen untergebrachten Menschen. Bei den Besuchen ist den untergebrachten Menschen auch Gelegenheit zu geben, in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung des Maßregelvollzugs Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

(7) Über ihre Tätigkeit berichtet die Anliegenvertretung der obersten Landesgesundheitsbehörde und dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einmal jährlich.

(8) Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung und für die nach Absatz 2 hinzugezogenen Personen gelten die Vorschriften für ehrenamtliche Tätigkeit. Für die Tätigkeit in der Anliegenvertretung ist eine Amtsdauer von mindestens vier und höchstens sechs Jahren festzulegen; Wiederbestellung ist zulässig. Die Anliegenvertretung bleibt nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zum Amtsantritt der neuen Anliegenvertretung im Amt.

(9) Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Einrichtungen des Maßregelvollzugs haben die Anliegenvertretung bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Anliegenvertretung kann für die organisatorische Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Schreibarbeiten, Postversand und Telefongespräche, die Hilfe der Ein-

richtungen des Maßregelvollzugs in Anspruch nehmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehören zu den Kosten des Maßregelvollzugs.“

Begründung:

Durch die Änderung des § 16 soll auch im Maßregelvollzug die Möglichkeit eröffnet werden, eine Besuchskommission einzuführen. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen des Psychisch-Kranken-Gesetzes.

Die Besuchskommission wird durch die oberste Landesgesundheitsbehörde gebildet und ist für alle Einrichtungen des Maßregelvollzugs zuständig.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten **von Rechtsvorschriften**“.

2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„**Mit der Bekanntgabe des Wirksamwerdens des Formwechsels der psychiatrium GRUPPE tritt das Gesetz über die psychiatrium GRUPPE vom 25. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) außer Kraft.**“

Begründung:

Die Erweiterung des Absatzes 2 dient der Bereinigung des Landesrechts. Das dort genannte Gesetz regelt die Bildung, nicht aber den dauerhaften Status der psychiatrium GRUPPE als Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit dem Formwechsel wird das Gesetz obsolet und kann aufgehoben werden.

3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„**(3) Abweichend von Absatz 2 tritt § 10 des Fachklinikgesetzes am Tag nach der Verkündung des Gesetzes außer Kraft.**“

Begründung:

Die genannte Vorschrift enthält eine Besitzstandswahrung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Bildung der psychiatrium GRUPPE und der Fachklinik Schleswig. Die Vorschrift ist als altes Übergangsrecht entbehrlich. Die Außerkraftsetzung dient der Klarstellung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diese „alten“ Rechte nicht in irgendeiner

Form bei der jetzt anstehenden Umwandlung mitnehmen und hieraus auf Dauer Rechte herleiten können. Die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Übergang werden vielmehr durch eine auszuhandelnde Vereinbarung gewahrt, zu deren Anerkennung sich die Erwerber verbindlich verpflichten.

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Irene Fröhlich
und Fraktion